



---

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Energie  
Sektion Energiepolitik  
Frau Daniela Hänni  
3003 Bern

Luzern, 12. April 2011 / Protokoll-Nr. 411

**Revision der Energieverordnung: Überarbeitung der Energieetikette für  
Personenwagen – Anhörung**

Sehr geehrte Frau Hänni  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat die Kantone zur Anhörung betreffend die Revisin der Energieverordnung und der überarbeiteten Energieetikette eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

**Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen, dass wesentliche Punkte aus dem Umweltetiketten-Vorschlag nun in die Energieverordnung Eingang finden, insbesondere der Einbezug der Primärenergie als Bemessungsgrundlage. Auch die Weiterentwicklung des Berechnungsmodells sowie die Ausgestaltung der Etikette erachten wir als Schritt in die richtige Richtung.

Weiterentwicklung des neuen europäischen Fahrzyklus

Für die abgasseitige Homologation der meisten Fahrzeuge wird der neue europäische Fahrzyklus (NEFZ) eingesetzt. Erhebungen an Fahrzeugen im realen Einsatz in Zusammenhang mit der Ermittlung der Abgasemissionen zeigen, dass der NEFZ das reale Fahrverhalten ungenügend abbildet. Das hat zur Folge, dass die realen Fahrzeugemissionen deutlich über die Homologationswerte hinausgehen. Das gilt generell für den Treibstoffverbrauch (CO<sub>2</sub>-Emissionen) sowie insbesondere für die Stickoxidemissionen der Dieselfahrzeuge. Der Entwicklung, Fahrzeuge für die Zyklusmessung zu optimieren und nicht bezüglich des effektiven Verbrauchs, sollte entgegengewirkt werden. Es wäre deshalb wünschenswert, dass das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit den massgebenden globalen Gremien für eine praxisorientierte Weiterentwicklung des NEFZ einsetzt.

Nicht typengenehmigte Fahrzeuge

Von der Kennzeichnungspflicht sind nur typengenehmigte neue Fahrzeuge betroffen, wie dies auch bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe geplant ist. Nicht typengenehmigte Neufahrzeuge werden von beiden Systemen nicht tangiert. Der Anreiz, Fahrzeuge im angrenzenden Ausland zu kaufen, wird weiter verstärkt. Bereits heute wird ein recht grosser Anteil an Neufahrzeugen

direkt aus dem Ausland bezogen. Die direkt importierten, nicht typengenehmigten Fahrzeuge werden später auch als Occasionsfahrzeug nicht von der Kennzeichnungspflicht betroffen sein. Eine möglichst umfassende Kennzeichnung von Neu- und Occasionsfahrzeugen ist jedoch anzustreben.

### **Zum Anhang 3.6 der Energieverordnung**

#### Ziffer 1

Es soll für alle Fahrzeuge mit Strassenzulassung, welche nicht der LSVa unterstehen, eine Energieetikette erstellt werden. Dazu gehören selbstverständlich auch Gebrauchtfahrzeuge (mit Abgaszertifizierung Euro 3 und besser als Euro 3). Ziffer 1 des Anhanges 3.6 ist entsprechend zu ergänzen.

#### Ziffer 2.2.1 Bst. c

Hier wird u.a. vorgeschrieben, dass die Energieetikette bei Diesel-Fahrzeugen die Angabe enthalten muss, ob ein Partikelfilter vorhanden ist (Ziff. 2.2.1 Bst. c). Solche Angaben von Bauteilen sind wenig sinnvoll, weil sie letztendlich nichts Konkretes über den tatsächlichen Ausstoss an Partikeln aussagen. Es soll konsequent die Emission und nicht eine Technologie beurteilt werden. Wir könnten uns vorstellen, dass anstelle der Angabe über das Vorhandensein eines Partikelfilters bei Diesel-Fahrzeugen der Wert des tatsächlichen Ausstosses an Partikeln angegeben wird z.B. in Vergleich mit dem entsprechenden Grenzwert in der jeweils neuesten Euro-Norm.

#### Ziffer 2.2.3

Um Missverständnisse beim Kunden zu vermeiden, soll auch bei der vereinfachten Variante Marke und Typ genannt werden, auf den sich die Angaben beziehen (Ziffer 2.2.1 Bst. a). Zudem soll darauf hingewiesen werden, wo die fehlenden Angaben zu finden sind.

#### Ziffer 2.5

Für Fahrzeugkäufer ist die Volumenangabe beim Erdgas nicht relevant, da an der Tankstelle die bezogene Menge in Kilogramm abgerechnet wird. Ein direkter Vergleich mit den Angaben der Energieetikette ist andernfalls für den Laien nicht möglich. Sowohl die Hersteller wie auch die von Bundesamt für Energie beauftragte Agentur e-mobile verwenden für den Verbrauch die Gewichts- anstelle der Volumenangabe.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen aufzunehmen und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin